

Leitfaden zur Umsetzung der Prüfung auf Klimaverträglichkeit von Infrastrukturvorhaben

Liebe Antragstellerin, lieber Antragsteller,

in der EFRE-Förderperiode 2021-2027 (EFRE VI) müssen Infrastrukturinvestitionen mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren klimaverträglich sein.¹ Als Infrastrukturinvestition gelten² der Neubau, die Sanierung, Umrüstung oder der Ausbau von

- Gebäuden,
- naturbasierten Infrastrukturen,
- Netzinfrastrukturen,
- Anlagen zur Bewirtschaftung der von Unternehmen und Haushalten erzeugten Abfälle und
- sonstigen materiellen Vermögenswerten.

Detaillierte Definitionen zu den jeweiligen Kategorien finden Sie auf der „Hilfe“-Seite der Online-Klimaverträglichkeitsprüfung.

Ziel der neuen Vorgabe zur Klimaverträglichkeitsprüfung (KVP) ist die Vereinbarkeit der Förderung von Infrastrukturinvestitionen mit den Zielen

- der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung,
- dem Pariser Klimaschutzabkommen von 2015 und
- des European Green Deals,

sowie dem Grundsatz der „Vermeidung erheblichen Schadens“, dem „Do no significant harm“-Prinzip (DNSH). Für Sie als Planer*in einer neuen Investition bedeutet dies, dass Sie anhand der Online-KVP-Prüfung, Angaben zur Klimaverträglichkeit Ihrer geplanten Infrastruktur machen müssen.

Die KVP erfolgt in drei Phasen: eine Einführung mit übergeordneten Abfragen, eine Prüfung des Beitrags Ihrer Infrastruktur zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaneutralität“) und eine Prüfung der Anpassung Ihrer Infrastruktur an den Klimawandel („Klimaresilienz“). Die entsprechenden drei Phasen werden im Folgenden kurz erläutert.

1 Einführung

Zu Beginn werden Sie gebeten, die voraussichtliche Lebensdauer sowie die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben Ihres zur Förderung beantragten Infrastrukturvorhabens anzugeben. Betragen der Zeitraum unter fünf Jahre bzw. die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben höchstens 1 Million Euro, können Sie die Prüfung bereits beenden. Beantworten Sie beide Fragen mit JA, müssen Sie unter Punkt 4, „Energieeffizienz an erster Stelle“, bestätigen, dass Sie im Rahmen Ihrer Investitionsentscheidung potenzielle alternative kosteneffizientere Maßnahmen für eine effizientere Energienachfrage und -versorgung Ihrer Infrastruktur berücksichtigt haben.³

¹ gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe j) der EU-Verordnung 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.06.2021

² gemäß Technische Leitlinien für die Sicherung der Klimaverträglichkeit, Amtsblatt der Europäischen Union 2021/C 373/01 vom 16.09.2021

³ Artikel 2 Nr. 18 der EU-Verordnung 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.12.2018

Ein Angebot der:



Gefördert durch:



Im Auftrag von:



2 Eindämmung des Klimawandels („Klimaneutralität“)

In diesem Abschnitt wählen Sie die zutreffende Infrastrukturkategorie für Ihr zur Förderung beantragtes Infrastrukturvorhaben. Je nach Auswahl wird Ihnen angegeben, ob Sie direkt zu den Abfragen zur Klimaresilienz übergehen können oder ob die Angabe der erwarteten Treibhausgasemissionen erforderlich ist.

In letzterem Fall sind die Art und Komplexität des Vorhabens relevant. Je nach Umfang und Ergebnis müssen Sie einen Szenarienvergleich „mit Vorhaben versus ohne Vorhaben“ erstellen. Diese Gegenüberstellung sowie Angaben zur Vereinbarkeit des beantragten Infrastrukturvorhabens mit den Klimazielen der Europäischen Union und Deutschlands sind lediglich bei Infrastrukturvorhaben mit sehr hohen Treibhausgasemissionen notwendig.

Informationen zur Treibhausgasberechnung (Resultate in „CO₂-Äquivalenten“⁴) finden sich auf der Online „Hilfe“-Seite. In vielen Fällen ist die Angabe der sogenannten „Scope-1“- und „Scope-2“-Emissionen ausreichend. Zur Unterstützung der Berechnung steht Ihnen die Software [„ecocockpit“](#) kostenlos zur Verfügung. Für komplexere Emissionssituationen ist die Zuhilfenahme entsprechender Fachberater empfehlenswert.

Bitte beachten Sie, dass Treibhausgasemissionen nur für das Vorhaben selbst berechnet werden müssen, nicht für die gesamte Infrastruktur. Beantragen Sie beispielsweise die Förderung des Austausches von konventionellen Glühbirnen durch LEDs in einem Schulgebäude, sind nur die Emissionen aus der Erzeugung des Stroms zum Betrieb der LEDs relevant, nicht aber Emissionen z. B. der Heizungsanlage. Dadurch wird der Aufwand für die Berechnung der Emissionen möglichst klein gehalten.

3 Anpassung an den Klimawandel („Klimaresilienz“)

In den Abschnitten „Starkregen/Überschwemmung“ bis „Sturm“ werden Sie gebeten, Angaben zur Anpassung Ihrer Infrastruktur an die Folgen des Klimawandels zu machen. Hierzu erhalten Sie zu Beginn alle wichtigen Informationen zu jedem Prüfschritt über weiterführende Links.

Auf diesen Seiten bewerten Sie jeweils sowohl das Risiko als auch etwaige Anpassungsmaßnahmen Ihres zur Förderung beantragten Infrastrukturvorhabens gegenüber den Klimagefahren

- Starkregen/Überschwemmung,
- Hitze,
- Dürre und
- Sturm.

Dabei bewerten und erläutern Sie jeweils erst das allgemeine Risiko und anschließend das spezifische Risiko für (1) das Gebäude, (2) die „Inputs“ Ihrer Infrastruktur im Betrieb (unter anderem Strom und Wärme), (3) die „Outputs“ Ihrer Infrastruktur im Betrieb (beispielsweise Produkte und Abfälle) und (4) Zugangs- und Verkehrsverbindungen zu Ihrer Infrastruktur.

⁴ Um den Effekt verschiedener Treibhausgase aus menschlichen Aktivitäten (neben CO₂ auch Wasserdampf, Methan (CH₄) oder Lachgas (N₂O)) auf die Temperatur an der Erdoberfläche zu vergleichen, findet das Konzept der „CO₂-Äquivalente“ Anwendung. Dabei wird die Menge eines Treibhausgases in die entsprechende Menge CO₂, die über einen gegebenen Zeitraum dieselbe Erwärmung bewirkt, umgerechnet. (Quelle: Helmholtz Klima-Initiative, 2023)

Ein Angebot der:



Gefördert durch:



Im Auftrag von:



4 Prüfung der Angaben auf Plausibilität und Bewertung

Das vollständig ausgefüllte Online-Formular können Sie zum Abschluss digital an die Prüfstelle übermitteln. Ihre Unterlagen werden ebenso an die Bewilligungsstelle im Landesförderinstitut MV, als auch das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt weitergeleitet.

Anschließend werden Ihre Angaben sowohl auf Vollständigkeit als auch auf Plausibilität überprüft. Fehlende Angaben werden direkt durch die Mitarbeiter der LEKA MV nachgefordert. Nach Abschluss der Klimaverträglichkeitsprüfung teilt die LEKA MV das Ergebnis der Bewilligungsstelle und den Antragsstellern mit.

Die Entscheidung über den Förderantrag wird schließlich durch die Bewilligungsstelle mitgeteilt. Die Angaben im Online-Formular sind subventionserheblich und eine rechtsverbindliche Eigenerklärung. Bitte beachten Sie daher, dass die Bearbeitung bzw. das Versenden des ausgefüllten Formulars nur durch eine Person mit Vertretungsberechtigung entsprechend den Angaben im Antragsformular zu erfolgen hat.

Wichtige Hinweise:

- Bearbeiten Sie die gesamten Abfragen bitte in der vorgegebenen Reihenfolge, um die richtigen Kontextinformationen angezeigt zu bekommen und den Bearbeitungsaufwand zu minimieren.
- Können Sie die Klimaverträglichkeit Ihres geplanten Infrastrukturvorhabens nicht darlegen, kann dies zur Aufforderung der Überarbeitung Ihres Antrags führen. Im Extremfall kann der Antrag abgelehnt werden.
- Sollten Sie Fragen zur Prüfung haben, können Sie diese per E-Mail an kvp@leka-mv.de (Postfach LEKA MV – Prüfstelle der Klimaverträglichkeitsprüfung) senden.

Ein Angebot der:



Gefördert durch:



Im Auftrag von:



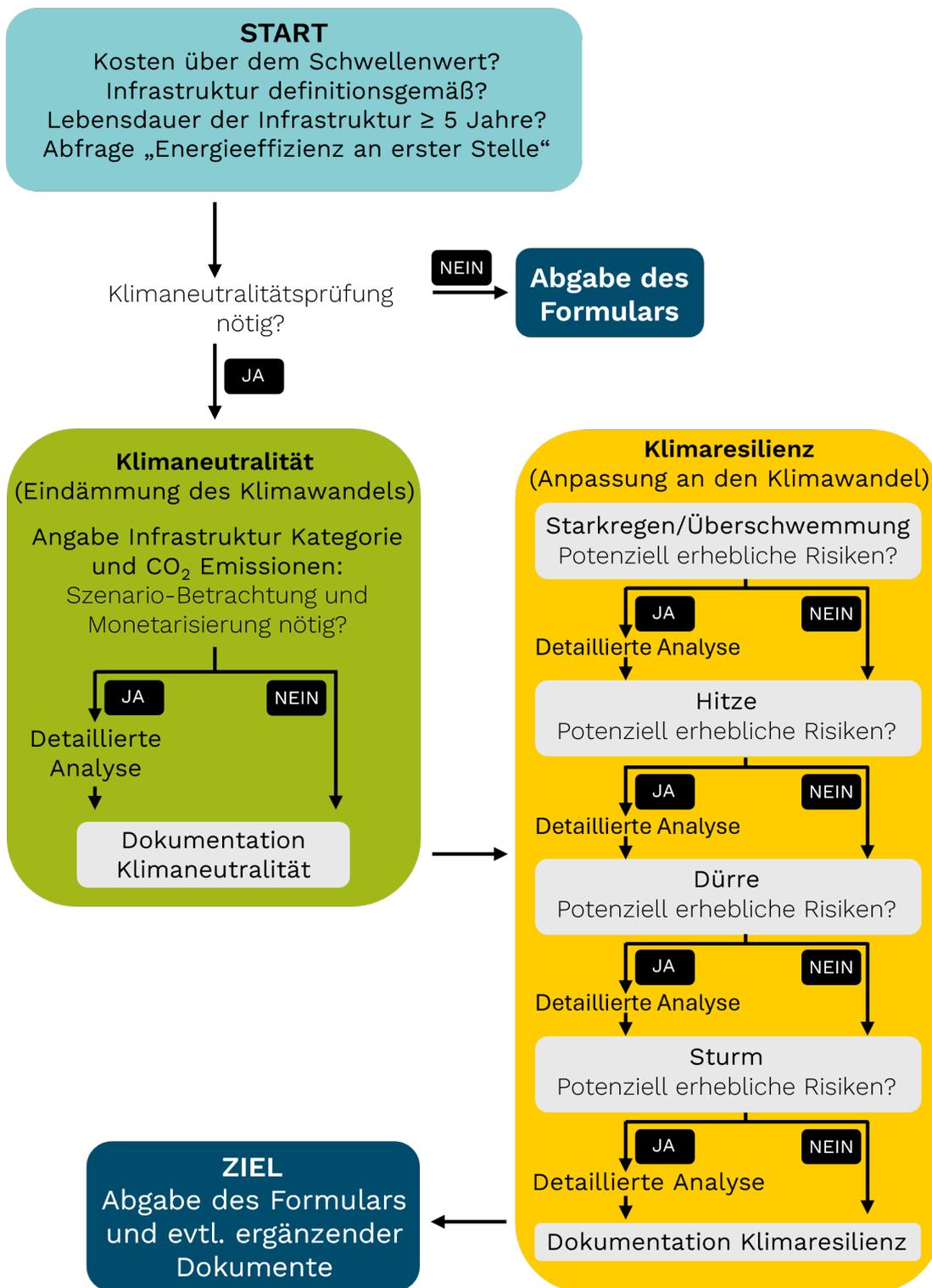


Abbildung 1: Schematische Verfahrensübersicht der Klimaverträglichkeitsprüfung (KVP).
Quelle: eigene Darstellung.

Ein Angebot der:



Gefördert durch:



Im Auftrag von:

